

SATZUNG

der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland (EAiD) e.V.

Vom 15. April 2023

Präambel

Die Evangelische Akademikerschaft in Deutschland steht in der Tradition der 1900 gebildeten Altfreundschaft der Deutschen Christlichen Studenten-Vereinigung (DCSV) und des 1929 gebildeten Bundes Christlicher Akademikerinnen (BCA) aus ehemaligen Mitgliedern der Deutschen Christlichen Vereinigung studierender Frauen (DCVSF), die später in Deutsche Christliche Studentinnen-Bewegung (DCSB) umbenannt wurde. Nach dem Verbot von DCSV und DCSB und ihrer Altfreundeverbände durch die Nationalsozialisten wurde sie 1947 als Altfreundschaft der Evangelischen Studentengemeinde in Deutschland gegründet und 1954 unter ihrem heutigen Namen als Verein eingetragen.

I. Grundlagen, Ziele, Arbeitsweise

§ 1

Die Evangelische Akademikerschaft in Deutschland (EAiD) ist eine Gemeinschaft von Frauen und Männern, die sich in ihrem Denken und Handeln am christlichen Glauben orientieren. Ihre Mitglieder stellen sich den geistigen, gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen der Zeit auf der Grundlage der befreienden Botschaft der Bibel. Sie helfen einander dabei, den christlichen Glauben in Familie, Beruf und Gesellschaft zu leben und sich für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen. Die EAiD wendet sich nicht allein an akademisch Vorgebildete und Angehörige einer bestimmten Konfession, sondern ist offen für alle, die sich ihre Ziele zu eigen machen.

§ 2

(1) Die EAiD verfolgt ihre Ziele vor allem durch das Angebot von Tagungen, die Förderung von Gesprächskreisen und durch öffentliche Stellungnahmen zu aktuellen Fragestellungen der Zeit und durch die Einrichtung von Arbeitskreisen.

(2) Die EAiD arbeitet mit Gruppen und Einrichtungen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen, unter anderem mit den Evangelischen Studierendengemeinden, den Evangelischen Akademien, dem Evangelischen Studienwerk Villigst und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag. Sie wendet sich in besonderer Weise an evangelische Christen an den Hochschulen und in akademischen Berufen.

(3) Die EAiD beteiligt sich an Projekten in Kirche und Gesellschaft, die den christlichen Auftrag erfüllen helfen. Sie unterstützt in diesem Rahmen sozial Schwache und Hilfsbedürftige. Sie arbeitet dazu mit Gruppen, Einrichtungen sowie mit Kirchengemeinden im In- und Ausland auf ökumenischer Basis zusammen.

(4) Die EAiD gibt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Zeitschrift „*evangelische aspekte*“ heraus und fördert die Herausgabe anderer Literatur, die ihren Zielen entspricht.

II. Sitz

§ 3

(1) Der Sitz der EAiD ist Ditzingen. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

III. Mitgliedschaft

§ 4

(1) Der Beitritt zum Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes oder beim Vorstand des zuständigen Landesverbandes oder bei den Regionalbeauftragten zu beantragen. Er wird durch schriftliche Bestätigung des Bundesverbandes wirksam.

(2) Durch den Beitritt wird die Mitgliedschaft in der Evangelischen Akademikerschaft in Deutschland e.V. (Bundesverband) und zugleich die Mitgliedschaft in einem seiner Landesverbände oder Regionalgruppen erworben, unabhängig von deren Rechtsform. Die Mitgliedschaft bezieht sich, sofern keine gegenteilige Erklärung des Mitglieds vorliegt, auf den Landesverband oder die Regionalgruppe, in deren Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Bei der Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort außerhalb Deutschlands bleibt die Mitgliedschaft im letzten Landesverband bzw. im Bundesverband bestehen.

(3) Das Verzeichnis der Mitglieder wird beim Bundesverband geführt.

(4) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Bundesverbandes, der Landesverbände und der Regionalgruppen wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Aufteilung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Der Austritt aus der EAiD ist jederzeit möglich; er ist gegenüber der Geschäftsstelle des Bundesverbandes oder dem Vorstand des zuständigen Landesverbands schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären und wird zum Ende des Jahres wirksam, in dem die Erklärung eingegangen und von der Geschäftsstelle des Bundesverbandes bestätigt worden ist. Mit dem Austritt endet sowohl die Mitgliedschaft im Bundesverband als auch im Landesverband.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand des zuständigen Landesverbands oder den Vorstand des Bundesverbandes ist möglich, wenn

- es den Zielen der EAiD entgegenarbeitet;
- es mit seinem Beitrag länger als zwei Jahre im Rückstand ist;
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Schiedskommission möglich. Diese entscheidet endgültig.

IV. Gliederung

§ 5

- (1) Die EAiD nimmt ihre Aufgaben als Bundesverband wahr. Auf regionaler Ebene können sich Landesverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit und Regionalgruppen bilden.
- (2) Die Satzungen der Landesverbände müssen mit der Satzung des Bundesverbandes hinsichtlich der Ziele (§ 1) und der Gemeinnützigkeit (§ 21) übereinstimmen. Sie müssen vor ihrer Annahme dessen Vorstand zur Stellungnahme vorgelegt werden. Das gleiche gilt für Statuten der Regionalgruppen, soweit solche beschlossen werden.
- (3) Die Gebietsgrenzen der Landesverbände und Regionalgruppen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Grenzen der bestehenden Landesverbände bleiben unabhängig von ihrer Rechtsform unberührt.
- (4) Der Bundesverband stellt für die Arbeit der rechtlich nicht selbständigen Regionalgruppen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10, Satz 2 ein Budget zur Verfügung. Für die Verwaltung des Budgets in den Regionalgruppen können vom Bundesvorstand Beauftragte eingesetzt werden (Budgetbeauftragte).

V. Organe des Verbandes

§ 6

- (1) Organe des Bundesverbandes der EAiD sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. die Konferenz,
 3. der Vorstand,
 4. die Schiedskommission.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Organe setzt grundsätzlich die persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort voraus. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, vorzusehen, dass die Teilnahme und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt. Er kann außerdem zulassen, dass die Mitglieder ohne die Teilnahme ihre Stimme vor der Durchführung der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form abgeben.
- (3) Eine Beschlussfassung ohne Versammlung ist gültig, wenn alle Mitglieder des Organs auf schriftlichem Wege oder elektronischem Wege beteiligt worden sind, und der Beschluss die erforderliche Mehrheit der in Textform abgegebenen Stimmen erreicht hat.

VI. Die Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
1. Sie beschließt die Satzung.
 2. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
 3. Sie wählt den Bundesvorstand.
 4. Sie wählt die Schiedskommission gemäß § 18 Abs. 1.
 5. Sie wählt das Präsidium der Mitgliederversammlung und den Wahlausschuss gemäß § 10 Abs. 1.
 6. Sie stellt Richtlinien über die Arbeit der EAiD auf und kann dem Vorstand Weisungen erteilen.
 7. Sie kann Verlautbarungen beschließen, mit denen sich die EAiD an die Öffentlichkeit wendet.
 8. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen.
 9. Sie nimmt die Jahresrechnung mit dem Rechnungsprüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt die Rechnungsprüferinnen oder die Rechnungsprüfer für das laufende Haushaltsjahr.
 10. Sie beschließt über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und die Errichtung und den Wegfall von Stellen. Sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie deren Aufteilung zwischen dem Bundesverband, den bestehenden Landesverbänden und den Regionalgruppen fest.
 11. Sie legt die Grenzen der Landesverbände und Regionalgruppen fest und bestimmt die Regionalbeauftragten.
 12. Sie kann den Bundesverband der EAiD auflösen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Themenfelder und zur Vorbereitung und Durchführung von Tagungen oder anderen Veranstaltungen Beauftragte einsetzen und Arbeitskreise berufen. Sie regelt deren Arbeitsweise und Amtszeit. Die Anliegen von Frauen als traditioneller Arbeitsbereich der EAiD sind besonders zu berücksichtigen.

(3) Sie kann Beauftragte einsetzen, die die Interessen der Mitglieder bestimmter Regionalgruppen vertreten (Regionalbeauftragte) und bestimmt deren Amtszeit. Die Regionalgruppen haben ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung Gewählten beträgt drei Jahre, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat. Abwahl und Wiederwahl sind möglich.

§ 8

- (1) An der Mitgliederversammlung nehmen kraft Amtes teil:
1. die Mitglieder des Bundesvorstands,
 2. die Vorsitzenden der Landesverbände und die Regionalbeauftragten,
 3. die Mitglieder des Präsidiums,
 4. die Leitende Redakteurin oder der Leitende Redakteur der "evangelischen aspekte",
 5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Evangelischen Studierendengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland,

6. die Beauftragten und Vorsitzenden der Arbeitskreise gemäß § 7 Abs. 2.

(2) In eigener Sache haben die Mitglieder kein Stimmrecht.

(3) An der Mitgliederversammlung nehmen unbeschadet ihrer Rechte als Mitglieder des Verbandes ohne Stimmrecht teil:

1. die Leitung der Geschäftsstelle,
2. die vom Vorstand eingeladenen Gäste.

(4) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich, sofern sie nichts anderes beschlossen hat. Der Bundesvorstand kann die Öffentlichkeit zulassen, wenn daran ein besonderes Interesse besteht.

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwanzig Mitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Der Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens zwölf Wochen vorher auf der Homepage des Bundesverbandes <https://www.ev-akademiker.de/> bekannt gegeben werden, mit dem Hinweis, dass Anträge für die Tagesordnung eingereicht werden können. Diese sollen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung bei der Geschäftsstelle in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen.

(3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens einen Monat vor dem Termin mit Orts- und Zeitangabe und der vorläufigen Tagesordnung auf der Homepage des Bundesverbandes erfolgt sein.

(4) Das Nähere über die Organisation und den Ablauf der Mitgliederversammlung einschließlich der Kostenregelung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Abs.1. Satz 2 kann der Bundesvorstand abweichende zeitliche Regelungen beschließen.

(6) Auch nicht in der Einladung genannte Tagesordnungspunkte können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(7) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Bundesverbandes sind nur zulässig, wenn die entsprechenden Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Homepage publiziert worden sind.

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Präsidium und einen Wahlausschuss aus je drei Mitgliedern; das Präsidium wird jeweils für die folgende Tagung gewählt, der Wahlausschuss für zwei Jahre. Für jedes Mitglied beider Gremien soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands und der Schiedskommission stehen nicht zur Wahl.

(2) Dem Präsidium obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Teile der Vorbereitung einer Tagung dem Präsidium übertragen. Das Präsidium regelt die Geschäftsverteilung unter sich.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Bundesverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen auch die Enthaltungen als abgegebene Stimmen.

(3) Öffentliche Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Einschluss der Enthaltungen. Die Mitgliederversammlung kann den Bundesvorstand mit gleicher Mehrheit ermächtigen, zu bestimmten Fragen öffentliche Erklärungen abzugeben.

(4) Wahlen finden geheim statt. Es kann offen gewählt werden, wenn niemand der Stimmberechtigten widerspricht.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, für dessen Erstellung das Präsidium verantwortlich ist. Das Protokoll ist von den Protokollführerinnen und Protokollführern zu unterzeichnen. Vor Versand ist dem Bundesvorstand die Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(6) Das Protokoll ist sämtlichen Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form zuzusenden. Andere Mitglieder können dieses bei der Geschäftsstelle anfordern. Der Vorstand kann Auszüge des Protokolls zur Veröffentlichung freigeben, wenn daran ein Interesse besteht.

VII. Die Konferenz

§ 12

(1) Die Konferenz entwickelt Impulse für die Arbeit der EAID und begleitet die Arbeit des Bundesvorstandes.

(2) Mitglieder der Konferenz sind:

1. die Mitglieder des Bundesvorstandes,
2. die Vorsitzenden der Landesverbände,
3. die Vorsitzenden der Arbeitskreise und die Regionalbeauftragten nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3,
4. die Mitglieder des für die nächste Mitgliederversammlung gewählten Tagungspräsidium.

(3) Der Bundesvorstand bereitet die Konferenz in Kooperation mit dem Vorstand eines Landesverbandes oder den Verantwortlichen für eine Regionalgruppe vor und lädt einmal im

Jahr dazu ein. Der vorbereitende Landesverband oder die Regionalgruppe richtet die Konferenz aus.

(4) Der Bundesvorstand kann zu weiteren Konferenzen im digitalen Format einladen.

(5) Die Aufteilung der Kosten für die Durchführung der Konferenzen erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

VIII. Der Vorstand

§ 13

Der Vorstand leitet den Bundesverband nach Maßgabe dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien für die Arbeit der EAiD. In diesem Rahmen verteilt er seine Aufgaben unter seinen Mitgliedern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Personalverwaltung der Geschäftsstelle verantwortlich. Er vertritt den Bundesverband in der Öffentlichkeit und ist berechtigt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung öffentliche Erklärungen abzugeben. In besonderen Fällen kann er solche Erklärungen auch in eigener Verantwortung abgeben. Der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

§ 14

(1) Mitglieder des Vorstandes sind:

1. die Vorsitzende,
2. der Vorsitzende,
3. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
4. bis zu drei weiteren Mitgliedern.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied durch den Vorstand berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die folgende Mitgliederversammlung. Das Ersatzmitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein.

§ 15

(1) Der Vorstand ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines der übrigen Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form mit Angabe der Tagesordnung. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

(2) Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Die Beratungen sind vertraulich. Abs. 4, Satz 1 und 2 bleiben unberührt. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.

(3) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist, dem die Protokollführung oblag. Die Genehmigung durch die Vorstandsmitglieder wird in schriftlicher oder elektronischer Form herbeigeführt.

(4) Das genehmigte Protokoll wird allen Landesverbandsvorsitzenden, den Regionalbeauftragten, den Leiterinnen und Leitern der Arbeitskreise und, soweit ihre Zuständigkeit betroffen ist, den Beauftragten nach § 7 Abs. 2 zeitnah zur

Kennntnis gegeben. Der Bundesvorstand kann beschließen, von dieser Regelung für einzelne Punkte der Tagesordnung abzuweichen, wenn der Schutz der Persönlichkeit anderer oder andere besondere Umstände dies erfordern.

§ 16

Die und der Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB.

§ 17

Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister legt die Jahresrechnung und den Entwurf des Haushaltsplans rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Sie oder er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes.

IX. Die Schiedskommission

§ 18

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung drei Mitglieder und mindestens ein stellvertretendes Mitglied zur Klärung verbandsinterner Streitigkeiten (Schiedskommission).

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder dem Vorstand noch dem Präsidium oder dem Wahlausschuss angehören.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte eine Leiterin oder einen Leiter. Der Name der Leiterin oder des Leiters wird dem Vorstand, den Landesverbänden und Regionalgruppen mitgeteilt.

(4) Die Schiedskommission kann von einem Mitglied des Bundesvorstandes, einem Mitglied des Präsidiums der Mitgliederversammlung oder einer oder einem Vorsitzenden eines Landesverbandes angerufen werden, wenn bei Konflikten innerhalb von Gremien oder zwischen verschiedenen Gremien des Verbandes von den unmittelbaren Beteiligten eine Einigung nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes herbeigeführt werden kann, sodass der Konflikt den Verband belastet. Die Schiedskommission entscheidet außerdem über Beschwerden eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss gemäß § 4 Abs. 6.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Schiedskommission lädt die beiden anderen Mitglieder der Schiedskommission zu einer nichtöffentlichen mündlichen Beratung ein, zu der Vertreterinnen und Vertreter der streitenden Parteien hinzugezogen werden können.

(6) Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern ist die Schiedskommission beschlussfähig.

(7) Beschlüsse der Schiedskommission sind für die Betroffenen bindend. Die Leiterin oder der Leiter berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Schiedsverhandlung, soweit die Wahrung der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen dem nicht entgegensteht.

X. Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

§ 19

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer mit den Aufgaben, die ordnungsgemäße Kassenführung, die wirtschaftliche Mittelverwendung, die sachliche Richtigkeit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Planvorgaben zu prüfen.

§ 20

Der Bundesverband, die Landesverbände und die Regionalgruppen verfolgen selbstlos, ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet oder Rücklagen zugeführt werden, deren Ansammlung unter Bindung an diese Zwecke möglich ist. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Evangelische Akademikerarbeit oder, falls dies nicht möglich ist, an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) mit der Auflage, es für ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Zielsetzung des Verbandes zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzungsentwicklung:

Grundfassung: Vertreterversammlung vom 1. - 5. April 1970

1. Änderung: Delegiertenversammlung am 26. April 2003

2. Änderung: Delegiertenversammlung am 02. April 2005

3. Änderung: Delegiertenversammlung am 19. April 2009

4. Änderung: Delegiertenversammlung am 30. April 2011

5. Änderung: Delegiertenversammlung am 30. April 2015

6. Änderung: Delegiertenversammlung am 02. April 2016

7. Änderung: Delegiertenversammlung am 07. April 2018

8. Änderung: Delegiertenversammlung am 10. Juli 2021

Neufassung: Delegiertenversammlung am 15. April 2023

Evangelische Akademikerschaft in Deutschland (EAiD) e.V.

Im Lontel 31

71254 Ditzingen